

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 28. Juli 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung

Die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,“.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. ab dem 14. September 2020 in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich

auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren,
Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten.“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:
 - „7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme.“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Datenverarbeitung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.“.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „aufzubewahren“ durch die Wörter „zu speichern“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „unbefugte Dritte“ durch das Wort „Unbefugte“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „auf Verlangen der“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
 - e) In Absatz 4 wird das Wort „Datenerhebung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.
- 3. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
- 4. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Datenerhebung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.
- 5. § 14 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Datenerhebung“ wird durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Einzelhandelsbetriebe“ die Wörter „und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO“ eingefügt.
 - c) In Nummer 10 werden nach der Angabe „§ 25 Gaststättengesetz“ die Wörter „(GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden“ eingefügt.
 - d) In Nummer 13 werden nach dem Wort „Messen“ die Wörter „, Ausstellungen sowie Kongresse“ eingefügt.
 - e) In Nummer 14 werden nach dem Wort „Freizeitparks“ die Wörter „, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden“ eingefügt.
- 6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ermächtigt,“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Sozialministerium“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Nummer 1 wird das Wort „Gaststättengesetz“ durch die Angabe „GastG“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „Gaststättengesetz“ durch die Angabe „GastG“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „und Spezialmärkte“ durch die Wörter „, Ausstellungen sowie Kongresse“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - dd) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Freizeitparks“ die Wörter „, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und“ eingefügt.
 - ee) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
 - „9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO“.
7. In § 21 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „31. August 2020“ durch die Angabe „30. September 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 28. Juli 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Sitzmann

Dr. Eisenmann

Bauer

Untersteller

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Hauk

Hermann